

RS Vwgh 2001/8/9 2000/16/0772

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2001

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1987 §1 Abs1 Z1;

GrEStG 1987 §2 Abs1;

Rechtssatz

Die Herstellung eines Gebäudes, das dadurch erst zu einem Bestandteil des Grundstückes wird, stellt im Verhältnis zum Auftragnehmer keinen der Grunderwerbsteuer unterliegenden Tatbestand her.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000160772.X02

Im RIS seit

15.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at